



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich (vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. M. Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 05.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen und solche, die mit dem Wohlergehen von Versuchstieren im Zusammenhang stehen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Grundsätzlich sind alle Massnahmen, die darauf abzielen, den illegalen Welpenhandel einzudämmen, zu begrüssen. Vorliegend möchten wir aber darauf hinweisen, dass das Einfuhrverbot für Hunde, die weniger als 15 Wochen alt sind, insbesondere für die Grenzkantone zu einem grossen Mehraufwand führen dürfte, da hauptsächlich diese für Massnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung der illegalen Einfuhr (inkl. Strafverfahren sowie Beherbergung sowie Pflege der Tiere) verantwortlich sein werden. Wir beantragen deshalb, die Bestimmungen in Art. 76b und 76c TSchV¹ nochmals zu prüfen und zu überarbeiten, so dass der Vollzugsaufwand nicht einseitig bei den Grenzkantonen anfallen wird.

Wir lehnen sodann die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a TSchV) ab, da die kantonale Behörde die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Der genannte Vorschlag führt in diesem Zusammenhang zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste, ohne dass damit dem Tierwohl gedient wäre.

¹ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1).



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 j., l. und m.	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 klar verboten.</p> <p>Wenn derartige Präzisierungen vorgenommen werden sollen, sind sie nicht nur für Equiden, sondern für alle Tierarten festzulegen.</p> <p>Der Begriff des psychologischen Drucks (Bst. m) auf ein Pferd muss präziser gefasst werden, da er sonst für die Veterinärdienste nicht vollzugstauglich ist. Dasselbe gilt für Buchstabe n</p>	<p>Gegebenenfalls hinzufügen dieser Bestimmungen (Art. 21, Bst. j, l, m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren.</p> <p>Art. 21 Abs. 2 (neu): Das BLV erlässt technische Weisungen (um die Begriffe in Abs. 1 zu präzisieren).</p>
Art. 22a (neu)	<p>Neu aufzuführen sind verbotene Handlungen bei Katzen, als wichtige Kategorie von Tieren, die als Heimtiere gehalten werden</p>	<p>Art. 22a (neu): Bei Katzen sind zudem verboten: Entfernung bzw. Kürzen des Schwanzes Entfernung der Krallen Verstümmeln der Stimmbänder</p>
Art. 32	<p>Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halter von Hunden, Katzen und Pferden ihre Tiere kastrieren könnten.</p>	<p>Präzisieren: Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegen-gattung...</p>



Art. 59 Abs. 3 und 3bis	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann durch die Vollzugsbehörde eine Ausnahme formuliert werden	Art. 59 Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden, artfremden Paarhaltungen Ausnahmebewilligungen erteilen. «Artfremd» ist zudem zu definieren
Art. 69 Abs.2 Bst. c Art. 69 Abs. 3	Anpassung bei Behindertenhunden nötig. Der Begriff ist irreführend. Begriff sollte angepasst werden. Unter Ziffer 3 sollte entsprechend definiert werden, was Assistenzhunde sind.	Art. 69 Abs. 2 Bst. c: Assistenzhunde Art. 69 Abs. 3 (neuer Satz): Assistenzhunde sind Hunde, die dafür ausgebildet wurden, behinderte und kranke Menschen im Alltag zu begleiten und zu unterstützen.
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch.	Art. 76 Abs. 3: streichen
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen.	Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...



Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn ein coupierter Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt wurde, jedoch dieser später aus bestimmten Gründen nicht weitergeben werden darf, z.B. wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder eine andere Drittperson weitergegeben werden soll. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierete Hunde in solchen Fällen vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a, Abs. 3: ...Ausgenommen davon ist die unentgeltliche Weitergabe eines Hundes, der aus medizinischen oder organisatorischen Gründen von der einführenden Person nachweislich nicht mehr gehalten werden kann.
Art. 76b	Falls private Einfuhren von Hunden unter 15 Wochen verboten werden, hat das für Grenzkantone wie den Kanton Basel-Stadt äusserst weitreichende Konsequenzen: Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass der Feststellungskanton für die weiteren Massnahmen inkl. Strafverfahren zuständig ist, müsste der Kanton Basel-Stadt für Anhaltungen des Zolls, welche zu jeder Uhrzeit erfolgen können, einen Pikettdienst aufbauen und sehr viel mehr Verzeigungen schreiben und vom Zoll gestoppte, frisch abgesetzte Welpen beherbergen und pflegen. Der Zoll kann keine Altersbestimmung am Tier machen. Dazu braucht es den Amtstierarzt, der dann auch häufig vor Ort sein muss. Der Pflege- und Betreuungsaufwand für solche Welpen ist um ein vielfaches grösser, weil sie dann auch noch krank werden können.	Art. 76b umfassend überarbeiten unter Berücksichtigung des erheblichen Mehraufwands für die Veterinärbehörden der Grenzkantone.
Art. 76c	Meldung an den Grenzkanton ist derzeit zwingend. Die neue Regelung führt zu keiner Entlastung und wird die Grenzkantone wie den Kanton	Meldung an den Grenzkanton kann künftig möglich, soll aber nicht mehr zwingend sein. In diesen Fällen lässt der Zoll den Hund passieren und informiert



	Basel-Stadt weiterhin massiv belasten. Deshalb sind die Wohnsitzkantone primär in die Abläufe einzubinden und die Entscheide an sie zu delegieren	den Wohnsitzkanton, welcher das weitere Verfahren einleitet und entscheidet, was mit dem Hund passiert – i.d.R heisst das dann Beschlagnahme und Rückweisung einleiten. Gegebenenfalls soll bei den Abklärungen am Zoll eine Einbindung von Amicus geprüft werden.
Art. 117 Abs. 1	Flimmern ist für das menschliche Auge oft nicht zu sehen. Darum präzisieren, dass es für die <u>Tiere</u> nicht wahrnehmbar sein darf.	Art. 117, Abs. 1: ...Bei künstlichen Lichtquellen darf für die Tiere kein Flimmern wahrnehmbar sein.
Art. 118a Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.	Art. 118a Abs. 3: Überzählige Tiere müssen fachgerecht getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.
Art. 198c	Es kann vorkommen, dass ein Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise ist zu bestimmen, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c ergänzen: ⁵ Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihr Stellvertreter sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 211a	Diese Bestimmung ermöglicht es einem relativ unerfahrenen Halter, Tiere sofort zu erwerben und zu betreuen. Wie steht es mit Wildtieren, die von Privatpersonen aus einer Laune heraus eingeführt werden, wie z. B. Großpapageien? Abgesehen von der unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste widerspricht dies auch den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, die besagen, dass künf-	Art. 211a streichen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

	tige Halter vor der Ankunft der Tiere die für deren Haltung erforderlichen Kenntnisse erwerben müssen.	
--	--	--



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Keine Bemerkungen



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der Begriff «Abbruchkriterien» wird vermehrt verwendet. Die Abbruchkriterien beschreiben die Umstände, die zum Abbruch des Versuchs führen müssen. Die Abbruchkriterien sollten näher umschrieben/präzisiert werden.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Keine Bemerkungen



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)